

**MUSTER 50: Beschluss: Bewährungsentscheidung –
Formblatt, § 268a StPO**

Az.: _____

Beschluss

1. Die Bewährungszeit beträgt _____ Jahre.
- Der Angeklagte wird während dieser Zeit für die Dauer von _____ Jahren der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt, dessen Weisungen er Folge zu leisten hat.
 - Der Angeklagte wird angewiesen,
 - jeden Wohnsitz- oder Aufenthaltswechsel dem Gericht unverzüglich mitzuteilen
 - jede Einreise in die Bundesrepublik Deutschland unter Mitteilung des beabsichtigten Aufenthaltsortes anzuzeigen¹
 - sich um eine Arbeitsstelle/ Ausbildungsstelle zu bemühen und dieses Bemühen auf Verlangen des Gerichts oder des Bewährungshelfers nachzuweisen
 - eine nichtselbständige, versicherungspflichtige Arbeit aufzunehmen, bei der feste Einkünfte erzielt werden
 - sich jeglichen Konsums von und Kontakts mit Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes zu enthalten und zum Nachweis seiner Betäubungsmittelfreiheit auf Anordnung und nach näherer Weisung des Gerichts oder seines Bewährungshelfers höchstens viermal, mindestens jedoch einmal im Jahresquartal auf Kosten der Staatskasse bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gesundheitsamt Urinproben – und mit seinem Einverständnis auch Blut- und Haarproben abzugeben und die hierzu erforderlichen körperlichen Eingriffe durch einen Arzt zu dulden – und die Untersuchungsergebnisse dem Gericht oder seinem Bewährungshelfer unverzüglich vorzulegen
 - unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Rechtskraft des Urteils, bei der Suchtberatungsstelle des _____ vorstellig zu werden, dort regelmäßig, mindestens in Abständen von _____ an Suchtberatungsgesprächen teilzunehmen, diese nicht ohne Zustimmung des Gerichts oder des Bewährungshelfers zu beenden und die Teilnahme an den Beratungsgesprächen dem Gericht oder dem Bewährungshelfer auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.
 - jegliche Kontaktaufnahme mit _____ zu unterlassen
 - seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber _____ nachzukommen und die Rückstände nach Kräften abzutragen

¹ Vgl. BGH BeckRS 2022, 27302 Rn. 13 ff.

- Der Angeklagte wird mit seiner Einwilligung angewiesen,
- sich einer ambulanten/stationären Heilbehandlung/Entziehungskur zu unterziehen und diese nicht eigenmächtig und nicht ohne Zustimmung des Gerichts oder seines Bewährungshelfers abzubrechen oder den Abbruch durch schuldhaftes Verhalten herbeizuführen
 - Hierzu hat er die bei _____ begonnene Therapie fortzusetzen.
 - Der ambulanten Therapie hat er sich regelmäßig mindestens in Abständen von _____ zu unterziehen.
 - Verordnete Medikamente hat der Angeklagte weisungsgemäß einzunehmen und ihre Verabreichung zu dulden. Zur Kontrolle der Medikamentenaufnahme hat der Angeklagte auf Verlangen des Gerichts, des Bewährungshelfers oder des behandelnden Arztes Urinproben abzugeben und die Entnahme von Blutproben zu dulden.
 - Aufenthalt zu nehmen in _____ diesen bis zu einer anderen Entscheidung des Gerichts beizubehalten und die Beendigung des Aufenthalts nicht durch schuldhaftes Verhalten herbeizuführen.
- Dem Angeklagten wird auferlegt,
- _____ EUR zugunsten _____ bis zum _____ zu bezahlen. Ihm wird gestattet, diesen Betrag in monatlichen Raten zu je _____ EUR zu bezahlen. Die erste Rate ist fällig am _____ des Monats, der auf die Rechtskraft des Urteils folgt, die weiteren Raten jeweils zum _____ der Folgemonate.
 - _____ Stunden gemeinnützige Arbeit nach näherer Weisung _____ zu verrichten.
 - nach Kräften den durch die Tat dem/der Geschädigten _____ entstandenen Schaden in Höhe von _____ EUR wieder gutzumachen und zu diesem Zweck monatlich mindestens _____ EUR zu bezahlen.
 - _____ EUR Schmerzensgeld bis zum _____ an den/die Geschädigte _____ zu bezahlen.
 - Ihm wird gestattet, diesen Betrag in monatlichen Raten zu je _____ EUR zu bezahlen. Die erste Rate ist fällig am _____ des Monats, der auf die Rechtskraft des Urteils folgt, die weiteren Raten jeweils zum _____ der Folgemonate.